



Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages

vom 25. November 2021

Aufgrund des Art. 7 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Scheidegg folgende

S a t z u n g:

§ 1

Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2

Kurgebiet

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet.

§ 3

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrags

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 7) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

§ 4

Höhe des Kurbeitrags

(1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Die Tage der An- und Abreise werden als ein Aufenthaltstag berechnet.

(2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag

1. für Personen die im Urlaubsjahr das 16. Lebensjahr vollenden

1,90 €

2. für Kinder und Jugendliche vom im Urlaubsjahr vollendeten 7. bis zum im Urlaubsjahr vollendeten 15. Lebensjahr 0,50 €.
- (3) Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

§ 5

Beitragsbefreiungen

Bei Vorlage eines amtlichen Schwerbehindertenausweises sind von der Entrichtung des Kurbeitrages befreit:

1. Blinde, Rollstuhlfahrer und Personen mit einer außergewöhnlichen Gehbehinderung (Merkmal „aG“) sowie eine Begleitperson, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtliche Bescheinigung nachgewiesen wird und die Begleitperson selbst keine Kurreinrichtungen in Anspruch nimmt.
2. Personen mit einer geistigen oder körperlichen Schwerbehinderung von mindestens 50 v.H., die sich als Mitglied einer geschlossenen Gruppe zu einzelnen Kur- oder Erholungsaufenthalten, soweit es sich nicht um Aufenthalte in Rehabilitationseinrichtungen handelt, im Markt aufhalten.

§ 6

Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

(1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft mittels eines hierfür bei der Gemeinde erhältlichen Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen. Anzugeben sind der Name, die Anschrift (Hauptwohnsitz), das Geburtsdatum, der Tag der Ankunft und der (vorgesehene) Abreisetag. Im Falle einer Schwerbehinderung ist diese der einhebenden Stelle durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises nachzuweisen.

(2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 7 Abs. 3 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 7 Abs. 1 oder 4 gemeldet werden oder die einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag nach § 8 oder auf der Grundlage einer Vereinbarung nach Art. 8 Abs. 3 i. V. m. Art. 3 Abs. 4 KAG entrichten.

§ 7

Einhebung und Haftung

(1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen und deren in § 6 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Angaben innerhalb von einem Tag nach deren Abreise elektronisch mittels des durch die Gemeinde zur Verfügung gestellten Verfahrens zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Soweit natürliche oder juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, über weniger als 10 Betten verfügen, kann die Übermittlung auch schriftlich erfolgen. Auf Antrag kann die Gemeinde zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten. Die Beherbergungsbetriebe sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrages.

(2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen oder bei späterer Meldung mit dieser an die Gemeinde abzuführen. Die Gemeinde kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.

(3) Wenn Teilnehmer an Reisegesellschaften einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrags verpflichtet; er haftet der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrages. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 8

Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

(1) Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung in der Gemeinde innehaben, sowie deren nicht dauernd von ihnen getrenntlebende Ehegatten oder Lebenspartner und die im Haushalt des Inhabers der Zweitwohnung lebenden Kinder bis zum im Urlaubsjahr vollendeten 15. Lebensjahres, haben, sofern sie nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten.

(2) Der jährliche pauschale Kurbeitrag beträgt

- | | |
|---|----------|
| 1. für Personen die im Urlaubsjahr das 16. Lebensjahr vollenden | 76,00 € |
| 2. für Kinder und Jugendliche vom im Urlaubsjahr vollendeten 7. bis zum im Urlaubsjahr vollendeten 15. Lebensjahr | 20,00 €. |

(3) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Gemeindegebiet sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Jahreskurbeitrags haben, der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Beginn und Ende schriftlich anzuzeigen.

(4) Die Beitragspflicht für den pauschalen Kurbeitrag entsteht jeweils am 1. Januar. Tritt die Beitragspflicht erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Beitragspflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen.

(5) Der pauschale Kurbeitrag wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids zur Zahlung fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Beitragsbescheides ist der pauschale Kurbeitrag jeweils zum 15.02. eines jeden Jahres fällig. Endet die Beitragspflicht, so ist der zu viel gezahlte Beitrag zu erstatten.

(6) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben. Weist eine nach Abs. 1 vom Pauschalbeitrag erfasste Person nach, dass sie sich im Veranlagungszeitraum nicht zu Kur- und Erholungszwecken in der Gemeinde aufgehalten hat, wird ihr der Pauschalbeitrag zurückerstattet.

§ 9

Datenschutz

Die im Rahmen der Einhebung des Kurbeitrags verarbeiteten Daten dürfen zu keinem anderen Zweck als zur Einhebung des Kurbeitrags verwendet werden.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages vom 02. August 1993 sowie die Satzung für die Erhebung eines pauschalen Kurbeitrags für Inhaber von Zweitwohnungen (Kurbeitragspauschalsatzung) vom 07. Dezember 1995 außer Kraft.

Scheidegg, 25. November 2021

MARKT SCHEIDEGG

gez.
Pfanner
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 25.11.2021 in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 26.11.2021 angeheftet und am 02.02.2022 wieder abgenommen.

Scheidegg, den 08.02.2022

MARKT SCHEIDEGG

gez.
Hörmann
Verwaltungsrat